

**Satzung über die Eignungsprüfung für den
Bachelorstudiengang Architektur und den Bachelorstudiengang Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
vom 25. April 2008**

(in Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 06.06.2016)

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) und § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

- (1) In der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur hat der Bewerber oder die Bewerberin gem. § 4 nachzuweisen, dass er oder sie neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation eine individuelle Eignung für die Absolvierung des Studiengangs besitzt, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt.
- (2) Die Eignungsprüfung nach § 6 dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und der Eignung für den Bachelorstudiengang Design.

§ 3

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Anmeldeformular vom 02.05. bis 15.06. eines Jahres zu stellen. Nicht form- und fristgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Architektur ist dem Dekanat der Fakultät für Architektur bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Anmeldefrist ein DIN-A4-Portfolio folgenden Inhalts vorzulegen:

- Arbeitsproben künstlerischer oder technischer Natur auf höchstens fünf Seiten (Skizzen, Zeichnungen, Fotografien, Abbildungen plastischer Arbeiten o.ä.),
- ein knapp abgefasstes, einseitiges Motivationsschreiben mit Erläuterungen zum Studienwunsch,
- eine unterzeichnete Versicherung der eigenhändigen Urheberschaft mit Angabe des Namens und Vornamens sowie der Post- und Email-Adresse.

Für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind die Arbeitsproben in Kopie einzureichen. Zum Eignungsgespräch müssen diese in Originalfassung vorgelegt werden. Der Fakultätsrat kann jährlich beschließen, auf den Vorabversand des Portfolios zu verzichten.

- (3) Für den Bachelorstudiengang Design sind dem Sekretariat der Fakultät für Design Arbeiten, deren Art und Umfang sich nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung richten, innerhalb der Frist vom 02.05. bis zum 31.05. eines jeden Jahres vorzulegen. Für die Anträge auf Zulassung zum Studium gilt Absatz 1.

§ 4

Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen, einer praktischen Prüfung und einem Eignungsgespräch. Sie wird innerhalb eines Tages durchgeführt. Die praktische Prüfung findet in der Regel vormittags, das Eignungsgespräch in der Regel nachmittags statt.
- (2) Der praktische Teil der Eignungsprüfung ist in mehrere Aufgaben gegliedert und deckt dabei insbesondere folgende Bereiche ab:
- Räumliches Vorstellungsvermögen
Aus 1- oder 2-dimensionalen Informationen räumliche Vorstellungen erzeugen
 - Darstellungs- und Kommunikationsvermögen
Umsetzen von Ideen in Worten und/ oder Zeichnungen; Verstehen was Andere dargestellt haben
 - Technisches Verständnis
Technische Zusammenhänge und Abhängigkeiten durchschauen und beurteilen
 - Wahrnehmung
Erhöhte Sensibilität in der Wahrnehmung von ästhetischen/ optischen Reizen
 - Kreativität und Phantasie
Innovative Erzeugung von Strategien zur Problemlösung
 -
- (3) Im Eignungsgespräch wird insbesondere das in § 3 Abs. 2 geforderte Portfolio in Originalfassung abschließend begutachtet sowie folgender Bereich geprüft:
- Potenzial der Persönlichkeit:
 - Verantwortungsbewusstsein für die Gesellschaft und die Umwelt
 - Zugang zu den vielschichtigen Anforderungen an den Beruf des Architekten
 - Zugang zu Fragen architektonischer Aufgabenstellungen
 - Zugang zu den Belangen von Kunst und Wissenschaft – Abstraktionsvermögen.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung des Ergebnisses der Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Architektur

Alle Aufgaben des praktischen Teils werden maximal insgesamt mit 20 Punkten, das Eignungsgespräch ebenfalls maximal insgesamt mit 20 Punkten bewertet. Jeder Teil für sich muss bestanden werden, wozu jeweils mindestens 11 Punkte notwendig sind.

§ 6

Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Design

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Vorauswahl und eine praktische Prüfung.
- (2) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die bei positiver Bewertung die Voraussetzung für die Einladung zur praktischen Prüfung bilden. Von der Bewerberin oder von dem Bewerber sind höchstens 25 Arbeiten zu dem in § 3 Abs. 3 genannten Termin im Sekretariat der Fakultät für Design vorzulegen. Bestehen die Arbeiten aus Filmen oder Animationen kann von der Höchstzahl abgewichen werden. Es können für die Vorauswahl Zeichnungen, Malereien, Druckgrafiken, Form- und Farbstudien, Fotografien, Filme, Animationen, digitale Bildbearbeitungen, digitale Systeme, typografische, calligrafische oder angewandte werbliche Arbeiten sein. Plastische Arbeiten sind in Form von Fotografien einzureichen. Die Arbeiten werden nach Konzeption, Originalität und Ausfertigung beurteilt.
- (3) Die praktische Prüfung erfolgt in Form einer zweitägigen Prüfung. Sie verlangt die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den Bereichen: Bei Fotodesign insbesondere Fotografie, bei Industriedesign insbesondere Darstellungstechniken und bei Kommunikationsdesign insbesondere Zeichnen. Ein weiterer Bestandteil der praktischen Prüfung ist ein Eignungsgespräch, in dem die Motivation, die künstlerische Eignung und das Interesse am Beruf des Designers überprüft werden.
- (4) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Auswertung der vorgelegten Arbeiten und der durchgeführten einzelnen Prüfungsteile der praktischen Prüfung.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Design

Für die Vorauswahl gilt eine Punkteskala von 0 – 20 Punkten. Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist das Erreichen von 11 Punkten. Die Aufgaben der praktischen Prüfung aus Fotografie/Darstellungstechniken/Zeichnen werden in einer Punkteskala von 0 – 20 und das Eignungsgespräch in einer Punkteskala von 0 bis 20 bewertet. Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Eignungsprüfung ist das Erreichen der Punktzahl von 11 Punkten für die Aufgabe Fotografie/ Darstellungstechniken/Zeichnen und 11 Punkte für das Eignungsgespräch.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern und den Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Auswahlkommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission der jeweiligen Fakultät durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät als Mitglieder an. Die Auswahlkommission bestellt einen Vorsitzenden. Für die einzelnen Aufgaben können Teilkommissionen gebildet werden.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Design werden die Mitglieder der Teilkommissionen jährlich durch den Fakultätsrat mittels Beschluss gewählt.

§ 10

Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 11

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

Die Feststellung der Eignung gilt nur für die innerhalb von zwei Jahren auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Wurde die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.

§ 12

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

Mit „nicht bestanden“ werden Prüfungsleistungen von Bewerberinnen und Bewerbern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 13

Rücktritt und Versäumnis

Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, bzw. beim Nichterscheinen zur Prüfung wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008 in der jeweiligen Fassung entsprechend.